

12/SN-59/ME

Wien, am 27.10.1987

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE/9 87
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 Kreuz

H. Hlawacek

Betreff: Entwurf einer Tierseuchenge-
setznovelle 1987

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

H. Hlawacek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHLUSS**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 27.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
70.970/18-VII/10/87 21.8.87

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-887/R 515

Betreff: Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit, die Gesetzgebung im Bereich des Veterinärrechts den geänderten Erkenntnissen und Erfordernissen anzupassen. Eine Novellierung des Tierseuchengesetzes darf jedoch in der Praxis keinesfalls dazu führen, daß die ohnehin mit finanziellen Problemen kämpfende Viehwirtschaft durch Verwaltungsaufwand und bürokratische Hemmnisse zusätzlich belastet wird. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nimmt die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Anlaß, ihre bereits wiederholt

- 2 -

erhobene Forderung nach Abschaffung der Tierpässe in der derzeit geltenden Form zu erneuern und verweist auf die im folgenden zu § 10 a des Entwurfes erstatteten Vorschläge.

Zu Z 2 (§ 4a Abs 1 und 2):

Gegen die nähere Bestimmung der untersuchungspflichtigen Sendungen im Verordnungsweg in Abs 2 Z 1 bestehen an sich keine fachlichen Bedenken. Der vorgeschlagene Text bedeutet jedoch generell eine Erleichterung der Ausfuhr, gegen die angesichts der sich eher verschärfenden Einfuhrkontrollen anderer Staaten erhebliche Bedenken angemeldet werden müssen.

Zu Z 3 (§ 4b Abs 1):

Die hier vorgesehene Erhöhung (Verdoppelung) der Grenzkontrollgebühren ist nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt.

Zu Z 5 (§ 10a):

Dem Vorschlag, daß Rinder, die in Verkehr gebracht werden, vom Besitzer durch Ohrmarken zu kennzeichnen sind, kann nicht zugestimmt werden. Unbestritten ist, daß die exakte Kennzeichnung und damit Verfolgbarkeit von Tiertransporten eine wesentliche prophylaktische Maßnahme im Bereich der Tierseuchenbekämpfung darstellt. Der nach wie vor vorgeschriebene Tierpaß in der derzeitigen Form wird diesem Erfordernis in keiner Weise mehr gerecht, da die im Gesetz vorgesehene Untersuchung der Tiere vor Ausstellung des Tierpasses durch einen Sachverständigen in der Praxis nie durchgeführt wird und der Tierpaß von einer Person ausge-

stellt wird, die das Tier meist nie gesehen hat. Die Verpflichtung zur Beibringung von Tierpässen wird daher von der Landwirtschaft zunehmend als unnötige, jeder sachlichen Grundlage entbehrende Belastung empfunden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs fordert daher seit Jahren eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für eine solche Änderung bietet sich der vorliegende Entwurf geradezu an, wobei folgende Konstruktion vorgeschlagen wird:

- o Die bisherige Verpflichtung zur Beibringung von Tierpässen wie auch die vorgesehene Kennzeichnungspflicht von Rindern durch Ohrmarken sollen entfallen.
- o Der Tierhalter soll gesetzlich verpflichtet werden, für jeden Tiertransport einen (gebührenfreien) Begleitschein auszustellen, der erforderlichenfalls die Rückverfolgbarkeit des Weges eines Tieres gewährleistet.
- o Die bisherige Regelung über die Ausstellung von (amtlichen) Tierpässen soll auf den Seuchenfall beschränkt werden.

Zu Z 6 (§ 11 a):

Wie schon in der Einleitung ausgeführt, dürfen aufgrund der geänderten Bestimmungen den Tierhaltern keine zusätzlichen Kosten erwachsen. In Abs 2 ist daher ausdrücklich vorzusehen, daß die für die Exportuntersuchung der Tiere und das Ausstellen des Zeugnisses zu entrichtenden Gebühren anstelle der bisherigen Transportbeschauggebühren (für Niederösterreich etwa siehe Verordnung vom 8.6.1984, LGBI 6400/I-5) treten.

- 4 -

Außerdem sollte erwogen werden, die Untersuchung von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen bei der Ausfuhr ins Ausland durch die von der Landesregierung hiefür ermächtigte Amtstierärzte durchführen zu lassen, und nicht wie vorgesehen durch "vom Bundeskanzler hiefür ermächtigte Tierärzte."

Zu Z 7 (§ 12):

Die Rechtsnorm, daß Tierimpfungen nur durch Tierärzte vorgenommen werden dürfen, findet sich ohnedies in § 12 Abs 1 Z 4 Tierärztegesetz; ihre Wiederholung im Tierseuchengesetz ist daher (in Abs 1) entbehrlich.

Überdies wäre in Abs 1 sicherzustellen, daß bei Seuchenausbruch Impfstoffe ohne langwieriges Bewilligungsverfahren rasch und unbürokratisch eingeführt werden können, sofern adäquate Mittel in Österreich nicht verfügbar sind.

In Abs 2 ist klarzustellen, daß vorbeugende Impfungen gegen Tierseuchen landwirtschaftlicher Nutztiere der Bezirksverwaltungsbehörde von jenem Tierarzt anzuzeigen sind, der die Impfung vornimmt.

Zu Z 8 (§ 15a):

Die Verfütterung von Speiseresten an Klautiere spielt u.a. in Tirol mit den vielen kleinen Fremdenverkehrs- und Viehhaltungsbetrieben in der Schweinehaltung eine relativ große Rolle. Bei einer zu engen Auslegung dieses Paragraphen könnten viele wertvolle Futtermittel nicht eingesetzt werden und müßten anderweitig, wahrscheinlich mit viel finanziellem Aufwand, verwertet werden.

Zu Z 12 (§§ 53, 54 und 55):

Der Wegfall des Anspruchsverlustes auf Entschädigung bei Verstoß gegen bestimmte tierseuchenrechtliche Vorschriften wird begrüßt, da diese Sanktion oftmals in keinem Verhältnis zum Grad des Verschuldens an einer einschlägigen Verwaltungsübertretung stand.

Zu Z 14 (§ 60 Abs 3):

Eine Entschädigung der Besitzer von Rindern und Pferden sollte bis zur Hälfte des gemeinen Wertes der Tiere weiter aufrecht erhalten bleiben.

Zu Artikel II

Nach den letzten wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen ist die Milbe *Varroa jacobsoni* weder in ihrer Biologie und ihrem Ausbreitungsverhalten, noch in ihrer Gefährlichkeit und in den Bekämpfungsverfahren, der Tracheenmilbe *Acarapis woodi* gleichzusetzen.

Varroa jacobsoni stellt im Gegensatz zu *Acarapis woodi* eine existentielle Bedrohung des gesamten Bienenstandes in Österreich dar. Annähernd 100.000 Bienenvölker sind in den letzten drei Jahren in Österreich durch den Mangel an fachlich fundierten Vorschriften eingegangen. Bei Fehlen von gezielten Gegenmaßnahmen sind schwerwiegende volkswirtschaftliche und ökologische Schäden unvermeidlich.

- 6 -

Der oben erwähnte Wesensunterschied zwischen *Varroa jacobsoni* und *Acarapis woodi* muß unbedingt bei der dringend notwendigen Aufnahme der Milbe *Varroa jacobsoni* in das Tierseuchengesetz beachtet werden.

Folgende Änderungen sollten an der "Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl Nr 219/1937" vorgenommen werden, wenn diese an die Varroatose angepaßt und in den Rang eines Bundesgesetzes erhoben werden soll:

Zu Z 1 (§ 1 Abs 1 Z 3):

Z 3 soll lauten:

"3. Die durch *Acarapis woodi* hervorgerufene Seuche der Bienen, genannt Acariose."

§ 1 Abs 1 ist durch folgende Z 4 zu ergänzen:

"4. Die durch *Varroa jacobsoni* hervorgerufene Seuche der Bienen, genannt Varroatose."

Zu Z 2 (§ 1 Abs 3):

Diese Bestimmung soll entfallen.

§ 3 Abs 1 soll lauten:

"Aufgrund der Anzeige meldepflichtiger Bienenkrankheiten ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Amtstierarzt mit der Erhebung und Einleitung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen zu beauftragen. Zu seiner Unterstützung können Sachverständige in der Bienenzucht herangezogen werden. Solche Sachverständige sind zu diesem Zweck von jeder Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Amtsbereich in der rich-

tigen Anzahl aus den ihr von dem betreffenden Landesverband für Bienenzucht vorzuschlagenden Personen zu bestellen."

§ 4 Abs 3 soll lauten:

"Bei Auftreten der Acariose sind auch alle Bienenvölker in einem Umkreise, der in der Regel mit 3 km von dem als verseucht festgestellten Standort zu bestimmen ist, als verdächtig unter Sperre zu stellen. Unter Berücksichtigung des durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Flugkreises und der Flugrichtung der Bienen kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes für Bienenzucht den Umkreis von 3 km einschränken oder erweitern."

§ 4 ist durch folgenden Abs 5 zu ergänzen: "Die in den Abs 1 bis 4 genannten Maßnahmen gelten nicht für die Varroatose."

§ 5 Abs 1 soll lauten:

"Nach einwandfreier Feststellung einer anzeigepflichtigen Seuche, ausgenommen Varroatose, ist, wenn die Krankheit in Folge ihrer Ausdehnung und Heftigkeit vom Amtstierarzt als unheilbar festgestellt wird, auf den Besitzer der erkrankten Bienenvölker einzuwirken, daß er der Tötung dieser Völker abends nach Beendigung des Fluges und, soweit es sich nicht um Acariose handelt, der unschädlichen Beseitigung der Waben zustimmt. Verweigert er diese Zustimmung, so ist er zum Schutze der gefährdeten benachbarten Bienenvölker zu verpflichten, unverzüglich Einrichtungen zu treffen, durch welche der Ausflug der Bienen aus den von der Seuche befallenen Bienenstöcken verhindert wird."

§ 5 Abs 2 soll lauten:

"Bei beschränktem oder leichterem Auftreten der Krankheit sind geeignete Heil- und Desinfektionsmaßnahmen einzuleiten; bei der Acariose und bei der Varroatose sind in solchen Fällen insbesondere die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmten Verfahren anzuordnen."

§ 5 Abs 3 soll lauten bzw. ergänzt werden:

"Falls auch nur bei einem Volke eines Bienenstandes Acariose bzw Varroatose festgestellt wird, sind zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche auch sämtliche Bienenvölker, die sich innerhalb eines vom Amtstierarzt festzusetzenden Umkreises befinden, zu gleicher Zeit unter Aufsicht des Amtstierarztes oder des zur Unterstützung herangezogenen Sachverständigen in der Bienenzucht dem durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Verfahren zu unterziehen. Bei Auftreten der Varroatose ist eine flächendeckende Behandlung anzuordnen."

Zu Z 3 (§ 6):

Der vorgesehenen Textierung wird zugestimmt.

§ 10 Abs 4 soll lauten:

"Mit der Schlußrevision ist, wenn die Krankheit größere Verbreitung erlangt hat oder in bedrohlicher Weise aufgetreten ist, sowie dann, wenn es sich um Acariose gehandelt hat, von der Bezirksverwaltungsbehörde der Amtstierarzt zu beauftragen. Zu seiner Unterstützung können die Sachverständigen in der Bienenzucht (§ 3) herangezogen werden. In allen anderen Fällen kann die Schlußrevision dem Bürgermeister unter Zuziehung des von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Sachverständigen in der Bienenzucht über-

- 9 -

lassen werden."

§ 10 ist durch folgenden Abs 6 zu ergänzen:

"Die oben genannten Abs 1 bis 5 gelten nicht für die Varroatose".

Die Beilage "Belehrung" soll, wie im Entwurf zur Tierseuchengesetznovelle vorgeschlagen, entfallen.

Ferner wird noch vorgeschlagen, daß in allen Punkten, in denen im Tierseuchengesetz eine Mitarbeit des jeweiligen Landesverbandes für Bienenzucht vorgesehen ist, auch der zuständigen Landwirtschaftskammer als gesetzlicher Vertretung der Imker ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Schließlich sollten auch für die Bienenwanderungen ausreichende Vorkehrungen gegen eine Verbreitung der Varroa festgelegt werden (daß z.B. in sanierte Gebiete keine stark befallenen Völker einwandern dürfen; Wanderung in solche Gebiete nur mit entsprechendem Untersuchungszeugnis).

Abschließend wird noch bemerkt, daß für einen Erfolg der Varroabekämpfung vor allem eine gründlich und praxisgerecht ausgearbeitete Verordnung zum Tierseuchengesetz von entscheidender Bedeutung ist.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. STRASSER